

Satzung des Landesfrauenrates Rheinland-Pfalz e.V

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist „Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Bodenheim bei Mainz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V. ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Der Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e. V. setzt sich bei Wahrung der Eigenständigkeit und Verschiedenartigkeit aller Mitglieder (Mitgliedsverbände/-vereine) für die Verbesserung der Situation der Frauen in Familie, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft und für die reale Umsetzung des in Art. 3 GG verankerten Gleichheits- und Gleichberechtigungsgebotes sowie des Gleichstellungsgebotes ein.

Er wirkt an der Klärung und Lösung gesellschaftspolitischer Fragen mit, bringt die Meinung der Mitglieder zur Geltung und wirkt auf die Gesetzgebung, Regierung und gesellschaftlich relevanten Gruppen ein.

Er arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

2. Im Rahmen des Satzungszweckes nimmt der Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V. insbesondere folgende Aufgaben wahr: Der Verein
 - a. fördert das staatsbürgerliche Bewusstsein
 - b. stärkt die Bereitschaft der Frauen zu politischem und gesellschaftlichem Engagement
 - c. vertritt die besonderen Interessen der Frauen in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Parlamenten, Regierungen und Verwaltungen
 - d. unterstützt den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der Mitglieder sowie ihre Maßnahmen zur Erreichung gemeinsamer Ziele.
3. Konkrete Maßnahmen sind u.a.:
 - a. Erarbeitung und Unterstützung von Empfehlungen, Stellungnahmen und Resolutionen
 - b. die Abgabe von Presseerklärungen
 - c. die Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen
 - d. die Förderung der staatsbürgerlichen Bildung
 - e. die Information und Unterstützung der Mitgliedsverbände zur Erreichung der gemeinsamen Ziele
 - f. das Informieren und Sensibilisieren der Öffentlichkeit über frauenpolitische Forderungen und Probleme.
 - g. die Vernetzung mit Mitgliedern, relevanten Gruppen und Organisationen

4. Zur Verfolgung seiner Ziele kann der Verein die Mitgliedschaft in anderen Vereinen, Institutionen oder Gremien erwerben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwandt werden.
3. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung/Aufwandsentschädigung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Mitglied des Landesfrauenrates Rheinland-Pfalz e.V. können werden:
 - a. Frauenverbände oder –vereine auf Landes- oder Bundesebene bzw. international sowie deren lokale Vereine/ Vertretungen
 - b. Frauengruppen gemischter Verbände/ Vereine auf Landes- oder Bundeseben bzw. international
 - c. Organisationen
 - d. Institutionen
 - e. Juristische Personen

sofern sie die Ziele des Landesfrauenrates Rheinland-Pfalz e.V. unterstützen, seine Satzung anerkennen und in Rheinland-Pfalz wirken.

2. Die Selbständigkeit der Mitgliedsverbände/-vereine/ Mitglieder wird durch die Mitgliedschaft im Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V. nicht berührt.
3. Die Aufnahme muss unter Beifügung der Satzung schriftlich beim Vorstand gem. § 26 BGB beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Rahmen seiner Vorstandssitzungen. In diesem Fall ist auch das schriftliche Umlaufverfahren zulässig. Die Entscheidung muss einstimmig durch den gesamten Vorstand erfolgen.

Kommt der Vorstand nicht zu einem einstimmigen Ergebnis oder lehnt den Antrag ab, wird der Antrag sowie sein Votum der nächsten Delegiertenversammlung vorgelegt. Der Vorstand soll dazu auch eine Vertreterin des antragstellenden Verbandes oder der

antragstellenden Frauengruppe einladen. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

4. Die Aufnahme wird wirksam zum 1. des auf den Aufnahmebeschluss des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung folgenden Monats.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit sofortiger Wirkung durch Wegfall der Voraussetzungen für die Zugehörigkeit (nach § 4 Abs. 1).
 - b. durch Austritt zum Kalenderjahresende. Die schriftliche Kündigung muss bis 30. September dem Vorstand vorliegen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende des Kalenderjahres.
 - c. durch Ausschluss.
 - i. durch Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsverbandes/ -vereins. Der Antrag kann von jedem Mitgliedsverband/-verein und vom Vorstand unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit nach Anhörung einer Vertreterin des betroffenen Mitgliedsverbandes/-vereins. Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung.
 - ii. bei Beitragsrückstand von zwei aufeinanderfolgenden Jahren.
 - d. mit Auflösung eines Mitgliedsverbandes/-vereins zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Auflösung. Dem Mitglied obliegt die Information des Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V.
2. Fällige Mitgliedsbeiträge sind zu zahlen und bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglied des Verbandes können natürliche oder juristische Personen werden, die den Landesfrauenrat unterstützen. Fördermitglieder haben keine Mitgliederrechte.
2. Fördermitglieder können sich in einem Projektteam einbringen.
3. Bei der Mitgliederversammlung haben sie Rederecht.

§ 7 Beitrag

1. Jedes Mitglied hat pro stimmberechtigte Delegierte einen Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrages wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

3. Solange ein Mitgliedsverband/ -verein mit dem Beitrag des abgelaufenen Jahres in Verzug ist, ruht sein Stimmrecht.
4. Bei unterjährigen Aufnahmen wird ab Mitgliedschaft der anteilige Jahresbeitrag fällig.
5. Für Fördermitglieder gilt:
 - a. Natürliche Personen zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 120€.
 - b. Bei allen anderen Fördermitgliedern richtet sich der Jahresbeitrag nach der Anzahl der Beschäftigten:

Bis 9 Beschäftigte:	120 €
Ab 10 bis 249 Beschäftigte:	250 €
ab 250 Beschäftigte:	500 €

Der Vorstand kann die Mitgliedsbeiträge anpassen.

§ 8 Organe

Organe des Landesfrauenrates Rheinland-Pfalz sind:

- a. Die Delegiertenversammlung
- b. Der Vorstand

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die Mitglieder des Landesfrauenrates Rheinland-Pfalz e.V. entsenden namentlich benannte stimmberechtigte Delegierte. Sie benennen für jede Delegierte eine Stellvertreterin, die an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen kann. Jede Stellvertreterin hat Stimmrecht, sobald sie anstelle der Delegierten an der Delegiertenversammlung teilnimmt. Ein Mitglied, das mehrere Stimmen hat, kann die Stimmen seines Verbandes/ Vereins auf bis zu einer seiner Delegierten bündeln.

Sollten die Delegierte und ihre Stellvertreterin verhindert sein, ist weitere Stellvertretung möglich. Die Bevollmächtigung einer weiteren Stellvertreterin erfolgt schriftlich bis zu Beginn der Delegiertenversammlung.

2. Jedes Mitglied kann in die Delegiertenversammlung entsenden:
 - a. Bis zu 9.999 Mitgliedern eine stimmberechtigte Delegierte
 - b. Von 10.000 bis 19.999 Mitgliedern zwei stimmberechtigte Delegierte
 - c. Ab 20.000 Mitglieder drei stimmberechtigte Delegierte.

Für jede stimmberechtigte Delegierte ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen – unabhängig davon wie viele Delegierte tatsächlich zur Delegiertenversammlung entsandt werden. Alle Stimmrechte eines Mitglieds können auf eine Delegierte kumuliert werden. Stimmrechtsübertragungen auf ein anderes Mitglied sind ausgeschlossen.

Die Mitgliedsverbände/-vereine melden dem Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz die Anzahl ihrer Mitglieder sowie wesentliche Veränderungen – insbesondere, wenn sich dadurch die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten ändert.

Die Vertretung mehrerer Mitgliedsverbände/-vereine durch eine Person ist ausgeschlossen.

Vorstandsmitglieder haben aufgrund ihres Amtes Stimmrecht, ausgenommen bei Wahlen, Amtsenthebung, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen.

3. Weitere Mitglieder der Mitgliedsverbände/ -vereine dürfen mit Rederecht – aber stimmrechtslos - an der Delegiertenversammlung teilnehmen.
4. Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Mitglieder sind schriftlich spätestens 6 Wochen vor der Delegiertenversammlung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

Die Einladung kann schriftlich per Post/Fax oder in elektronischer Form erfolgen.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse/ E-Mail-Adresse gerichtet ist.

5. Antragsberechtigte sind der Vorstand und jeder Mitgliedsverband/-verein.
6. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitgliedsverbände/-vereine muss eine außerordentliche Delegiertenversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags in der Geschäftsstelle einberufen werden.
7. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.

Stimmenthaltungen werden bei der Abstimmung nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Protokolls der vergangenen Delegiertenversammlung
 - b. Genehmigung der Tagesordnung
 - c. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - d. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Wahl des Vorstandes
 - g. Wahl der Kassenprüferinnen und ihrer Stellvertreterinnen
 - h. Beschlussfassung über:
 - Haushaltsplan

- Fristgerechte Anträge
 - Satzung/Geschäftsordnung
 - Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder
 - Festlegung des Arbeitsprogramms
 - Auflösung
- i. Ernennung von Ehrenvorsitzenden
 - j. Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Vereinen
9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit vom drei Viertel der Stimmen aller anwesenden Mitgliedsverbände/-vereine beschlossen werden. Sie können nur behandelt werden, wenn ihr Wortlaut zusammen mit der Einladung jedem Mitgliedsverband/-verein zugesandt wurde.
10. Über die Delegiertenversammlung werden von der Schriftführerin Protokolle angefertigt, welche die Namen der Teilnehmerinnen sowie die Anzahl der von ihnen vertretenen Stimmen, Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten und das Ergebnis der einzelnen Sitzung wiedergeben. Sie sind von der Sitzungsleiterin und der Schriftführerin zu unterzeichnen und den Delegierten spätestens mit der Einladung zur nächsten Versammlung zuzustellen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der Vorsitzenden
 - b. der Stellvertreterin
 - c. der Schatzmeisterin
 - d. der Schriftführerin
 - e. drei weiteren Mitgliedern

Die Vorstandsmitglieder sollen verschiedenen Mitgliedsverbänden/-vereinen angehören.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin bzw. Mitarbeiter*Innen der Geschäftsstelle kann/können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für drei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Alle Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahlgängen in geheimer und schriftlicher Wahl gewählt, gemäß der jeweils gültigen Wahlordnung.

2. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Delegiertenversammlung kann davon abweichend bestimmen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessenen Vergütung gezahlt wird.
3. Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist mehrfach möglich.

4. Vorstandsbeschlüsse sind mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu verabschieden. Für die Beschlussfähigkeit müssen vier Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Delegiertenversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vertretung des Landesfrauenrates Rheinland-Pfalz e.V. in der Öffentlichkeit
 - b. Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
 - c. Einberufung der Delegiertenversammlungen
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlungen
 - e. Erstellung eines Arbeitsberichtes für die Delegiertenversammlung
 - f. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - g. Aufnahme von Fördermitgliedern und Beendigung der Fördermitgliedschaft
 - h. Beschlussfassung über die Höhe des Förderbeitrages
 - i. Unterrichtung der Delegiertenversammlung.
6. Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie der Satzung. Er führt die laufenden Geschäfte und arbeitet mit einer Geschäftsstelle. Neben den Vorstandssitzungen kann der Vorstand vorbereitende Arbeitstreffen durchführen. Hier werden keine Beschlüsse getroffen. Zur Vorbereitung von Beschlüssen und Stellungnahmen sowie für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Projektgruppen, Kommissionen und/oder Fachausschüsse einsetzen.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, erfolgt Nachwahl in der nächsten Delegiertenversammlung für den Rest der Amtszeit.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft eines Verbandes/Vereins endet auch das Amt des diesem Verband/ Verein angehörenden Vorstandsmitgliedes.
Das gilt auch, wenn das Vorstandsmitglied seine Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverband beendet.
8. Der Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V. wird in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten gemäß § 26 BGB durch die Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 11 Finanzen

1. Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan und legt ihn zur Beschlussfassung der Delegiertenversammlung vor. Er beantragt Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.
2. Die finanziellen Aufwendungen des Landesfrauenrates Rheinland-Pfalz e.V. werden durch öffentliche Mittel, Mitgliedsbeiträge, Kostenbeiträge und Spenden gedeckt.

§ 12 Kassenprüferinnen

Von der Delegiertenversammlung werden zwei Kassenprüferinnen und zwei Stellvertreterinnen gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung kann nur die Delegiertenversammlung beschließen, die zu diesem Zweck einzuberufen ist. Zur Annahme des Beschlusses über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitgliedsverbände erforderlich.

Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung, die zu diesem Zweck einberufen ist, beschlossen werden. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig.

2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesstiftung „Familie in Not – Rheinland-Pfalz“ und Bundesstiftung „Mutter und Kind“, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerliche als gemeinnützig anerkannte Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.11.1992 beschlossen; mit der Eintragung ins Vereinsregister am 04.05.1993 ist sie in Kraft getreten.

Ergänzungen wurden am 23.06.1995, 29.11.2002, 21.03.2009, 21.03.2015, sowie am 19.10.2019 von der Mitgliederversammlung verabschiedet und im Vereinsregister eingetragen.

19.10.2019



Claudia Rankers
Vorsitzende

Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e.V.